

Haftpflicht Fachinformation

Umweltschadens- versicherung

Ausgeweitete Umwelthaftung – die neue Rechtslage

Der Startschuss ist gefallen: Am 14. November 2007 wird das Umweltschadensgesetz (USchadG) in Kraft treten – allerdings mit einer Rückwirkung zum 30. April 2007. Daher ist die tatsächliche Haftungssituation jedes Unternehmens schon heute von Bedeutung.

Bereits Mitte Mai dieses Jahres wurde das USchadG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit die EU-Richtlinie „2004/35/EG“ in deutsches Recht umgesetzt. Auf der Grundlage des Verursacherprinzips wird mit dem USchadG ein Haftungssystem zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen. Hierbei stellt der Gesetzgeber nicht darauf ab, ob Umweltschäden bei einem Dritten oder dem Versicherungsnehmer selbst eintreten. Zudem haften Unternehmen für bereits eingetretene Umweltschäden (Sanierung) ebenso wie für solche, die unmittelbar einzutreten drohen (Prävention).

In beiden Fallkonstellationen können staatliche Behörden Unternehmen dazu verpflichten, geeignete Vermeidungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Falls die Maßnahmen von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt werden, kann der Verursacher im Nachhinein zum Ersatz der hierbei entstandenen Kosten verpflichtet werden.

Wichtig: Das USchadG unterscheidet zwischen in der Anlage 1 explizit aufgeführten beruflichen Tätigkeiten (siehe Kasten) und anderen Berufstätigkeiten. Je nachdem, um welche berufliche Tätigkeit es sich im Einzelfall handelt, gilt ein anderes Haftungssystem.

Berufliche Tätigkeiten der Anlage 1

(i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG)

- Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 96/61/EG erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere Anlagen der Energiewirtschaft, Metallherstellung und -verarbeitung, Chemie, Abfallwirtschaft, Papierherstellung, Textilbranche inkl. Gerbereien, Schlachtereien sowie der Tierhaltung (Geflügel und Schweine)
- Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung
- Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer
- Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser
- Entnahme von Wasser aus Gewässern
- Aufstauungen von oberirdischen Gewässern
- Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln sowie von Biozid-Produkten
- Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter
- Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der „Richtlinie 84/360/ EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen“ in Bezug auf die Ableitung der durch die genannte Richtlinie erfassten Schadstoffe in die Atmosphäre erforderlich ist. Das betrifft insbesondere Ableitungen von Schwefel- und Stickstoffverbindungen, Kohlenmonoxid, organischen Stoffen, Schwermetallen, Asbest, Chlor- und Fluorverbindungen
- Gentechnische Arbeiten
- Jede absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie der Transport und das Inverkehrbringen
- Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen





Interview mit Prof. Dr. Richard Pott, Geschäftsführender Leiter des Instituts für Geobotanik der Uni Hannover

„Ein dramatischer Verlust an Artenvielfalt und Lebensräumen“

Im Mittelpunkt der erweiterten Haftung für Umweltschäden stehen der Erhalt und die Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensräume. „Das ist die neue Dimension“, sagt der renommierte Umweltperte Prof. Dr. Richard Pott. Unternehmen sind künftig für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden direkt verantwortlich.

Warum hat der Gesetzgeber die Haftung für Umweltschäden erweitert?

Der Ausgangspunkt für die Richtlinie der Europäischen Union, welche die Mitgliedstaaten nun umsetzen müssen, war die Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen 1992 in Rio de Janeiro. Seinerzeit stimmten die Führungen von rund 180 Staaten darin überein, dass die globale Biodiversität geschützt werden muss, um die natürlichen Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen zu erhalten.

Sind die natürlichen Lebensräume zunehmend gefährdet?

Wir erleben weltweit ein dramatisches Artensterben und damit verbunden einen Verlust an Lebensräumen. Begründet liegt dies vor allem in dem zunehmenden Anstieg der Weltbevölkerung, die laut wissenschaftlicher Prognosen von derzeit 6,5 auf rund 9 Milliarden Menschen bis zum Jahr 2050 anwachsen wird.

Welche entscheidenden Neuerungen beinhaltet das Gesetz?

Erstmals steht künftig die Biodiversität, also die Funktionsfähigkeit der Lebensräume von Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen und uns Menschen, unter gesetzlichem Schutz. Es geht damit nicht nur um den Erhalt bestimmter Arten, sondern vielmehr um den Schutz ihrer Lebensräume. Hierin liegt die neue Dimension der Haftung für Umweltschäden.

Außerdem erhalten Nichtregierungsorganisationen wie Naturschutzverbände ein Klagerecht gegenüber Umweltbehörden, falls diese bei entstandenen Umweltschäden nichts oder zu wenig unternommen haben.

Welche Folgen hat dies für Unternehmen?

Unternehmen haften teils verschuldensunabhängig für Umweltschäden, die in ihrem betrieblichen Umfeld entstanden sind. Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Sanierung müssen dann vom Betrieb getragen werden.

Gleiches gilt für Aktivitäten, die erforderlich sind, um die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens zu vermeiden. Anders als bisher wird hierbei nicht mehr die Gemeinschaft, sondern das Unternehmen in die Pflicht genommen.

Ist ein Großteil der deutschen Industrie von dieser Haftungserweiterung betroffen?

Jeder Betrieb muss diesbezüglich individuell begutachtet werden. Fest steht aber, dass vielen Unternehmen gar nicht bewusst sein dürfte, dass sich ihr Standort in unmittelbarer Nähe eines FFH- bzw. Naturschutzgebietes befindet. Für Industrieunternehmen gleich welcher Branche ist eine Risikoanalyse daher unerlässlich.

→ Zur Person

Prof. Dr. Richard Pott (56 Jahre) ist Geschäftsführender Leiter des Instituts für Geobotanik der Leibniz-Universität Hannover. Prof. Dr. Pott lehrt an der Uni Hannover und führte zahlreiche Forschungsprojekte zu verschiedenen Gebieten der Biodiversität durch (www.unics.uni-hannover.de/Geobotanik).

Risikoanalyse und -management

Haftpflicht-Experten von HDI-Gerling haben zusammen mit Prof. Dr. Richard Pott ein Risikomanagementsystem zur Analyse und Bewertung von betrieblichen Umweltrisiken und -schäden nach dem erweiterten Haftungsrecht entwickelt. Zudem unterstützt der Experte für Geobotanik die HDI-Gerling im Rahmen von Betriebsbesichtigungen zur Risikoanalyse und bei Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden.



Interview mit Detlef Raese, Geschäftsführer der SVV GmbH

„Hier bestehen Haftungsrisiken, die wir vorher nicht kannten“

„Wir haben uns nicht vorstellen können, dass unser Hamburger Standort im Umfeld schützenswerter Pflanzen liegt, die bei einem Umweltschaden gefährdet sein könnten“, sagt Detlef Raese, Geschäftsführer der SVV GmbH. Die Gesellschaft ist Firmenverbundener Vermittler der Altana AG und bereitet das Spezialchemie-Unternehmen auf die neue Haftungssituation vor.

Inwieweit führt das Umweltschadensgesetz zu erhöhten Haftungsrisiken bei Unternehmen?

Bei Umweltschäden konnten bislang ausschließlich zivilrechtliche Schadenansprüche gegen Unternehmen oder verantwortliche Personen geltend gemacht werden. Mit dem Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes erweitert sich der Haftungsumfang auf den öffentlich-rechtlichen Bereich, sodass künftig die Umwelt selbst ein rechtlich geschütztes Gut ist.

Damit steigen nicht nur für Unternehmen der Chemiebranche die Haftungsrisiken. Denn Ansprüche können auch bereits dann erhoben werden, wenn ohne unmittelbares Verschulden ein Schaden z. B. der Biodiversität verursacht wird. Außerdem greift die Haftung bereits, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht.

„Die Deckungslücken sollten so weit wie möglich geschlossen werden“

Können Sie anhand eines Beispiels verdeutlichen, wie sich die Haftungssituation für Ihr Unternehmen verschärft?

Wir haben uns nicht vorstellen können, dass unser Hamburger Standort im Umfeld schützenswerter Pflanzen liegt, die im Fall eines Umweltschadens gefährdet sein könnten. Das zeigt, dass hier Haftungsrisiken bestehen, die für uns zunächst nicht offensichtlich waren.

Welche betrieblichen Vorbereitungsmaßnahmen haben Sie bereits getroffen?

Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden spielen in unserem Unternehmen eine große Rolle. Deshalb haben wir frühzeitig damit begonnen, unsere internen

Prozesse innerhalb des Risikomanagements zu analysieren. Als Chemieunternehmen unterliegen wir bereits besonderen gesetzlichen Informationspflichten im Schadenfall. Dennoch mussten wir zum Beispiel die Regelungen bei der Meldung von Betriebsstörungen an die erweiterten Anforderungen anpassen.

Die Altana AG verfügt bundesweit über sechs Standorte. Welche Schritte unternehmen Sie hier im Einzelnen?

Nach einer Prioritätenliste werden unsere Standorte individuell analysiert und bewertet. Mithilfe des EDV-gestützten Risikomanagement-Tools von HDI-Gerling und deren Experten war es bereits möglich, die Risikosituation unseres Hamburger Standortes zu durchleuchten. Da uns im Hinblick auf Schäden insbesondere der Biodiversität die notwendigen Erfahrungen fehlen, sind wir dadurch zu der erwähnten Neubewertung gelangt.

Worauf ist bei der Anpassung des Versicherungsschutzes besonders zu achten?

Je nach betrieblicher Risikosituation sollten die entstandenen Deckungslücken so weit wie möglich geschlossen werden. Dabei ist zu bedenken, dass es derzeit eine rückwirkende Haftung gibt. Zusammen mit unserem Haftpflchtversicherer HDI-Gerling haben wir daher vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart, sodass wir erst einmal abgesichert sind. Wir können jetzt in Ruhe zusammen mit HDI-Gerling unsere Risiken sichten, um im Anschluss eine endgültige, auf uns zugeschnittene Versicherungslösung zu vereinbaren.

→ Zur Person

Detlef Raese ist Geschäftsführer der Seedamm-Versicherungs-Vermittlungs (SVV) GmbH in Bad Homburg. Die Gesellschaft ist Firmenverbundener Vermittler der Altana AG. Das Spezialchemie-Unternehmen ist im rheinischen Wesel ansässig und bundesweit an weiteren fünf sowie an verschiedenen ausländischen Standorten präsent (www.altana.de).

HDI-Gerling-Lösung bietet Risikoschutz

Doppelt abgesichert

Mit der HDI-Gerling-Umweltschadensversicherung (USV) sichern sich Unternehmen in erster Linie gegen behördliche Ansprüche nach dem USchadG ab. Zwei unterschiedliche Fälle sind dabei zu beachten.

Versicherungsschutz besteht erstens, wenn die staatliche Behörde von dem Versicherungsnehmer als Verursacher eines Umweltschadens verlangt, dass er Sanierungsmaßnahmen durchführt. Oder ein anderes Unternehmen, das selbst seitens der Behörde in Anspruch genommen wurde, nimmt den Versicherungsnehmer als „Mitverantwortlichen“ in Regress. In beiden Fällen übernimmt die HDI-Gerling auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Im Mittelpunkt des Versicherungsschutzes steht die Übernahme der Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und Gewässern sowie an Böden bei Gefahr für die menschliche Gesundheit. Dabei unterscheidet die EU-Richtlinie, auf welcher das USchadG basiert, drei Sanierungsformen:

1. die „primäre Sanierung“, d. h. die Maßnahmen dienen dazu, ganz oder annähernd den Zustand des betroffenen Gebietes vor der Schädigung wiederherzustellen.
2. die „ergänzende Sanierung“, d. h. durch die Maßnahmen soll in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder



Funktionen der Umstand ausgeglichen werden, falls die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung führt.

3. die „Ausgleichssanierung“, d. h. durch die Tätigkeiten sollen zwischenzeitliche Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen ausgeglichen werden, die vom Zeitpunkt des Schadeneintritts bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung und erforderlichenfalls die ergänzende Sanierung ihre Wirkungen vollständig entfaltet haben. „Zwischenzeitliche Verluste“ liegen also für den Zeitraum vor, in dem die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen können.

Für den Fall, dass eine Behörde die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verlangt, stehen wir als Versicherer den Unternehmen zusammen mit unseren externen Experten wie z. B. Prof. Dr. Richard Pott zur Seite. Gerade in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird es viel Gesprächsbedarf zwischen den Beteiligten geben.

Insbesondere bei Fragen, welche Sanierungsmaßnahmen von Gesetzes wegen zu ergreifen sind, wird unser Risk-Management-Team seine Erfahrungen zum Nutzen unserer Kunden einbringen.

Der Leistungsumfang der HDI-Gerling-Umweltschadensversicherung

HDI-Gerling-Umweltschadensversicherung (USV)

auf eigenem Grund

Gewässerschaden

Biodiversitätsschaden

Bodenschaden bei Gefahr für die menschliche Gesundheit

Zusatzbaustein „Boden“

auf fremdem Grund

Gewässerschaden

Biodiversitätsschaden

Bodenschaden bei Gefahr für die menschliche Gesundheit

Kostenübernahme für:

primäre Sanierung ergänzende Sanierung Ausgleichssanierung

Handeln Sie jetzt!

Weiterführende Informationen und Unterstützung bei Ihrer betrieblichen Risikoabsicherung erhalten Sie über unsere Niederlassungen (siehe Rückseite).

Risiko-Management

Aus zwei Blickwinkeln

Alle Unternehmen sind von den neuen Risiken betroffen, die sich aus dem Umweltschadensgesetz ergeben. Gerade produzierende Betriebe sollten die eigene Risikosituation kennen.

Auch hinsichtlich ihrer organisatorischen Verantwortung und der Erfordernisse seitens der Risk-Management-Systeme ist es notwendig, dass die Unternehmen ihre betrieblichen Risiken transparent machen, dokumentieren und geeignete Schadenverhütungsmaßnahmen umsetzen.

Die neuen Risiken sind aus zwei Blickwinkeln zu betrachten: Zunächst richtet sich der Fokus auf die von den Unternehmen verursachten Emissionen und wie sich diese auf die Umwelt auswirken. Gemeint sind Abwasser, Abluft und Abfälle ebenso wie z. B. Geräuschemissionen und Erschütterungen, die schädliche Folgen für die Umwelt haben können. In der Regel sind die Emissionen bekannt und werden von den Unternehmen und Behörden überwacht sowie durch geeignete Maßnahmen zur Schadenverhütung so gering wie möglich gehalten.

Zweitens sollte der Blick auf den Bereich Immissionen geschärft werden, also in welchem Ausmaß Luftverunrei-

gungen, Lärm usw. auf die Umwelt einwirken. Die Beschaffenheit von Gewässern und Böden ist größtenteils hinreichend bekannt. Neu einzubeziehen ist jedoch die Biodiversität von Flora, Fauna und natürlichen Lebensräumen. Hierzu gehören nicht nur geschützte Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere ausgewiesene Areale wie Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie die sogenannten Flora-Fauna-Habitate (FFH-Gebiete). Diese Schutzgebiete sind im Natura-2000-Code klassifiziert.

Gemeinsam mit Wissenschaftlern hat HDI-Gerling Risikoindizes bezüglich der Emissionen und Immissionen entwickelt. Durch die Verknüpfung dieser Kennzahlen lässt sich das Risikopotenzial einer Betriebsstätte bewerten, welches die Basis für die Gestaltung des Versicherungsbeitrags bildet. Neben dem Betriebsstättenrisiko werden zudem die Produkte des Unternehmens sowie ggf. Arbeiten auf fremden Grundstücken in die Bewertung einbezogen.

Die Entwicklung dieses Verfahrens zur Risikoanalyse basiert auf praktischen Anforderungen. Die Ergebnisse stellen wir unseren Kunden als weiteren Baustein für ihre eigenen Risk-Management-Systeme und zur Erhaltung der gewonnenen Risikotransparenz zur Verfügung.

Autoren:

Hans-Joachim Grüning, Stefan Köpke & Marco Visser
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Zentrale, Hannover





Ihre HDI-Gerling
Niederlassung vor Ort

Hauptverwaltung

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Postfach 510369, 30633 Hannover
Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-42 12
Telefax 0511/645-45 07

Niederlassung Berlin

Krausenstraße 9–10, 10117 Berlin
Telefon 030/32 04-0
Telefax 030/32 04-2 58

Niederlassung Dortmund

Postfach 101932, 44019 Dortmund
Märkische Straße 23–33, 44141 Dortmund
Telefon 0231/54 81-0
Telefax 0231/54 81-3 02

Niederlassung Düsseldorf

Postfach 101027, 40001 Düsseldorf
Am Schönenkamp 45, 40599 Düsseldorf
Telefon 0211/74 82-0
Telefax 0211/74 82-4 60

Niederlassung Essen

Postfach 101761, 45017 Essen
Huysenallee 100, 45128 Essen
Telefon 0201/8 23-0
Telefax 0201/8 23-2 900

Niederlassung Hamburg

Postfach 60 09 44, 22209 Hamburg
Überseering 10a, 22297 Hamburg
Telefon 040/3 61 50-0
Telefax 040/3 61 50-2 95

Niederlassung Hannover

Postfach 2480, 30024 Hannover
Wedekindstraße 22–24, 30161 Hannover
Telefon 0511/62 63-0
Telefax 0511/62 63-4 30

Niederlassung Leipzig

Eisenbahnstraße 1–3, 04315 Leipzig
Telefon 0341/69 72-0
Telefax 0341/69 72-1 00

Niederlassung Mainz

Postfach 2220, 55012 Mainz
Hegelstraße 61, 55122 Mainz
Telefon 06131/3 88-0
Telefax 06131/3 88-1 14

Niederlassung München

Postfach 201063, 80010 München
Ganghoferstraße 37–39, 80339 München
Telefon 089/92 43-0
Telefax 089/92 43-3 19

Niederlassung Nürnberg

Postfach 2252, 90009 Nürnberg
Dürrenhofstraße 6, 90402 Nürnberg
Telefon 0911/20 12-0
Telefax 0911/20 12-2 66

Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Straße 158, 70191 Stuttgart
Telefon 0711/95 50-0
Telefax 0711/95 50-3 00

Besuchen Sie uns auch unter:

www.hdi-gerling.de
www.hdi-gerling.de/berater